100% INFORMATION

HARZER KREISBLATT

AMTSBLATT DES LANDKREISES HARZ

Sonderamtsblatt Nr. 5 des Landkreises Harz vom 29. Juni 2023

INHALT

A. LANDKREIS HARZ

Seite 1

Amtliche Bekanntmachung der Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die hochpathogene aviäre Influenza (Geflügelpest) vom 05.06.2023 im Wildvogelbestand der Stadt Falkenstein/Harz, OT Meisdorf

A. LANDKREIS HARZ

Amtliche Bekanntmachung der Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die hochpathogene aviäre Influenza (Geflügelpest) vom 05.06.2023 im Wildvogelbestand der Stadt Falkenstein/Harz, OT Meisdorf

Auf der Grundlage des § 44 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest*[1] (GeflPestSchV) wird die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 05. Juni 2023 mit der Bekanntmachung des Ausbruchs der Geflügelpest im Wildvogelbestand der Stadt Falkenstein/Harz, OT Meisdorf aufgehoben.

Gemäß der §§ 41 Abs. 4 Satz 4 und 43 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes*[2] (VwVfG) kann als frühester Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Die allgemeinen Schutzmaßregeln und Biosicherheitsmaßnahmen gemäß der §§ 2 bis 7 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest*[1] sind weiterhin von allen Geflügelhaltern zu beachten und umzusetzen.
Insbesondere hat jeder Halter von Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse sicherzustellen, dass

- die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
- die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden,
- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden und
- bei gehäuften Erkrankungen, Verendungen oder Leistungsminderungen unverzüglich eine Untersuchung durch einen Tierarzt veranlasst wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt Widerspruch erhoben werden.
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen, insbesondere zu den besonderen technischen Rahmenbedingungen, die bei Verwendung der elektronischen Form zu beachten sind, sind auf der Homepage des Landkreises Harz (www.kreis-hz.de) unter Impressum – elektronische Kommunikation – Zugangseröffnung – ausgeführt.

*[1] Bekanntmachung der Neufassung der Geflügelpest-Verordnung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) in derzeit gültiger Fassung

*[2] Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in derzeit gültiger Fassung in derzeit gültiger Fassung